

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 97

# Gestaltungsformen der Teleheimarbeit

Von

Gabriele Waniorek



Duncker & Humblot · Berlin

**GABRIELE WANIOREK**

**Gestaltungsformen der Teleheimarbeit**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 97**

# **Gestaltungsformen der Teleheimarbeit**

**Von  
Dr. Gabriele Waniorek**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Waniorek, Gabriele:**

Gestaltungsformen der Teleheimarbeit / von Gabriele

Waniorek. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 97)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06601-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0227

ISBN 3-428-06601-4

## **Vorwort**

Die vorliegende Schrift war Gegenstand meines Promotionsverfahrens am Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg.

Für die nachhaltige Förderung meiner Dissertation bin ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Albrecht Zeuner zu großem Dank verpflichtet. Er hat mir in ausführlichen Gesprächen zahlreiche Anregungen für meine Arbeit gegeben. Danken möchte ich auch der Kooperationsstelle Hochschule und Gewerkschaften, die mir großzügig Material zur Verfügung stellte.

*Gabriele Waniorek*



# Inhaltsverzeichnis

1. Teil	
<b>Einleitung</b>	15
2. Teil	
<b>Bestandsaufnahme</b>	19
A. Technische Voraussetzungen	19
I. „Neue Informations- und Kommunikationstechniken“	19
II. Computertechnik – Informationsverarbeitung	19
III. Nachrichtentechnik – Informationsübertragung	21
1. Dienste und Netze der Deutschen Bundespost	21
2. Ausbaupläne der Deutschen Bundespost	22
3. Einige Dienste im einzelnen	23
a) Datenfernübertragung	23
b) Teletex	24
c) Telefax	25
d) Bildschirmtext – Btx	26
IV. On-line-/off-line-Betrieb	26
1. Begriff	26
2. Beispiele	27
B. Teleheimarbeit in der Praxis	28
I. Verbreitung der Teleheimarbeit	28
II. Tätigkeitsfelder der Teleheimarbeit	29
1. Texterfassung	29
a) Teletex-Modellversuch in Baden-Württemberg	29
b) Siemens-AG-Modellversuch	30

2. Fotosatzerstellung in der Druckindustrie .....	31
3. Datenerfassung – Blue Cross/Blue Shield of South Carolina, USA ..	32
4. Sachbearbeitung – Rank-Xerox, London, England .....	32
5. Programmierung .....	32
a) Statistische Angaben .....	33
b) Freelance International Ltd., London, England .....	34
C. Rechtspolitische Auseinandersetzung um Teleheimarbeit .....	34

### 3. Teil

#### **Rechtsformen der Teleheimarbeit** 37

A. Problemaufriß .....	37
I. Bedeutung des Rechtsformenproblems .....	37
II. Das Spektrum möglicher Rechtsformen der Teleheimarbeit .....	38
1. Teleheimarbeiter als Arbeitnehmer .....	38
2. Teleheimarbeiter als arbeitnehmerähnliche Personen .....	38
a) In Heimarbeit Beschäftigte .....	39
aa) Heimarbeiter .....	39
bb) Hausgewerbetreibende .....	41
b) Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind	43
c) Sonstige arbeitnehmerähnliche Personen .....	44
3. Teleheimarbeiter als freie Unternehmer .....	45
Zusammenfassung .....	45
B. Soziale Sicherheit der Teleheimarbeiter .....	45
I. Absicherung durch Tarifverträge .....	46
1. Umfang der Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien für Teleheim-	
arbeiter .....	46
2. Auswege aus dem tariflichen Regelungsdefizit .....	48
a) Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages .....	48
b) Bindende Festsetzung für in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen	
Gleichgestellte .....	49
c) Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmer ..	50
Zusammenfassung .....	51

II. Absicherung durch arbeits- und sozialrechtliche Gesetze .....	51
1. Begriffliche Vorbemerkung .....	52
2. Krankheitsfall .....	55
a) Gesetzliche Ausgangssituation .....	55
aa) Arbeitnehmer .....	55
(1) Lohn- und Gehaltfortzahlung .....	55
(2) Krankengeld .....	56
bb) In Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte .....	56
(1) Entgeltzuschläge .....	56
(2) Krankengeld .....	57
cc) Sonstige arbeitnehmerähnliche Personen .....	58
b) Vergleich des Lohnfortzahlungs- mit dem Zuschlagsprinzip .....	58
aa) Aus der Sicht der Teleheimarbeiter .....	58
bb) Aus der Sicht der Arbeit- bzw. der Auftraggeber .....	61
c) Lohnfortzahlung für Nicht-Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung .....	62
Zusammenfassung zur Rechtsstellung der Teleheimarbeiter im Krankheitsfall .....	63
3. Erholungsurlaub .....	63
a) Vergleich der Urlaubsregelungen für in Heimarbeit beschäftigte Personen mit denjenigen für Arbeitnehmer .....	63
b) Höhe des Urlaubsentgeltes für sonstige arbeitnehmerähnliche Personen .....	65
c) Tarifvertragliche Urlaubsregelungen .....	66
Zusammenfassung zur Rechtsstellung der Teleheimarbeiter beim Erholungsurlaub .....	66
4. Mutterschutz .....	67
a) Gesetzliche Ausgangslage .....	67
aa) Schutzfristen und Erziehungsurlaub .....	67
bb) Kündigungsschutz nach §9 Abs.1 MuSchG .....	67
cc) Tarifvertraglicher Kündigungsschutz für gleichgestellte Teleheimarbeiterinnen .....	68
b) §2 Abs.1 MuSchG im Bereich der Teleheimarbeit .....	68
Zusammenfassung zur Rechtsstellung von Teleheimarbeiterinnen beim Mutterschutz .....	69
5. Vergütung an Feiertagen .....	70

6. Kündigungsschutz .....	71
a) Kündigungsfristen .....	71
b) Individualrechtlicher Kündigungsschutz .....	72
c) Betriebsverfassungsrechtlicher Kündigungsschutz .....	73
d) Weiterbeschäftigungsanspruch .....	74
aa) Betriebsverfassungsrechtlicher Weiterbeschäftigungsanspruch .....	74
bb) Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch .....	75
Zusammenfassung zum Kündigungsschutz für Teleheimarbeiter .....	75
7. Altersversorgung .....	76
8. Schutz gegen Arbeitsunfälle .....	76
a) Versicherung nach § 539 Abs. 1 RVO .....	76
b) Versicherung nach § 539 Abs. 2 RVO .....	77
9. Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und Konkurs des Arbeit-/Auftraggebers .....	78
Ergebnis zur sozialen Absicherung der Teleheimarbeiter .....	78
C. Freie Wahl der Rechtsform für Teleheimarbeit oder Rechtsformzwang .....	80
I. Problemstellung .....	80
II. Meinungsstand .....	81
III. Stellungnahme .....	84
1. Wahlfreiheit zwischen den Rechtsformen, wenn die Vertragsdurchführung keine eindeutige Zuordnung zu einem Geschäftstyp ermöglicht .....	84
2. Legitimation eines Rechtsformzwanges, wenn die Vertragsdurchführung eine eindeutige Zuordnung zu einem Geschäftstyp ermöglicht .....	86
a) Bei ungleichwertigen Sozialschutzmodellen .....	86
b) Bei gleichwertigen Schutzmodellen .....	87
aa) Vereinbarung eines Heimarbeitsvertrages bei tatsächlich praktiziertem Arbeitsverhältnis .....	88
bb) Vereinbarung eines Arbeitsvertrages bei tatsächlich praktiziertem Heimarbeitsverhältnis .....	89
3. Rechtsformmißbrauch durch Einrichtung oder Gestaltung eines Teleheimarbeitsplatzes .....	91
D. Teleheimarbeiter als Arbeitnehmer .....	93
I. Teleheimarbeit auf der Basis von Dienstverträgen .....	93

1. Bedeutung der Abgrenzung von Teleheimarbeitsverhältnissen auf dienstvertraglicher von solchen auf werkvertraglicher Grundlage	93
2. Abgrenzungskriterien	94
a) Gefahrtragung	95
b) Arbeitsmittelbeschaffung	96
c) Teamarbeit	97
d) Dauer der Vertragsbeziehung	98
e) Vergütungsart	99
3. Beispiele	99
a) Autarkes Texterfassen – Siemens AG	99
b) Teleprogrammierung nach dem Organisationsmodell von Freelance Int. Ltd., London	101
<b>II. Persönliche Abhängigkeit von Teleheimarbeitern</b>	<b>103</b>
1. Problemaufriß	103
2. Meinungsstand zu den Bestimmungsmerkmalen für persönliche Abhängigkeit	105
a) Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation (BAG)	105
b) Weisungsunterworfenheit (A. Hueck/Zöllner)	106
c) Verlust unternehmerischer Dispositionsfreiheit (Lieb/Wiedemann)	107
d) Soziale Schutzbedürftigkeit und zusätzlich persönliche Abhängigkeit (Beuthien/Wehler)	108
e) Fakultative Verbindung zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Konzen)	108
f) Teleologischer Arbeitnehmerbegriff (Wank/Richardi)	109
g) On-line-These	109
h) § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG	111
i) Erledigung unselbständiger Teilaufgaben	111
3. Stellungnahme	111
a) Zu den Ansätzen, wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit in den Arbeitnehmerbegriff zu integrieren	112
aa) Zu Lieb/Wiedemann	112
bb) Zu Beuthien/Wehler	113
cc) Zu Konzen	114
dd) Zu Wank/Richardi	115
Zwischenergebnis	115

b)	Zur Kontroverse zwischen der auf „Eingliederung“ und der auf „Weisungsunterworfenheit“ abstellenden Ansichten .....	115
aa)	Zur spezifisch arbeitsrechtlichen Weisungsunterworfenheit ..	116
bb)	Zum Verhältnis von arbeitsorganisatorischer Weisungsbindung im Sinne von §84 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Eingliederung in einen fremden Arbeitsprozeß .....	117
	Zwischenergebnis .....	120
c)	Zur on-line-These .....	120
aa)	Weisungsabhängigkeit bei Beschäftigung im on-line-Betrieb ..	120
bb)	Zugriffsrestriktionen im on-line-Verfahren .....	122
cc)	Kontrolle bei Beschäftigung im on-line-Betrieb .....	123
(1)	Kontrolle als Indiz für Weisungsbindung .....	123
(2)	Unterscheidung der Kontrollintensität nach on- oder off-line-Betrieb .....	124
	Abschlußbemerkung zur on-line-These .....	125
d)	Zur persönlichen Abhängigkeit des Beschäftigten bei betrieblicher Mitbestimmung über den Teleheimarbeitsplatz nach §87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG .....	126
4.	Beispiele .....	128
a)	Teletex-Modellversuch in Baden-Württemberg .....	128
b)	Fotosatzerstellung in der Druckindustrie .....	130
c)	Teleprogrammierung .....	131
aa)	Im Organisationsmodell der Integrata GmbH – Tübingen ..	131
bb)	Im Organisationsmodell von Freelance Int. Ltd. ....	132
(1)	Zur arbeitsorganisatorischen Weisungsunterworfenheit während der Dauer eines Projektes .....	132
(2)	Exkurs zur Zulässigkeit jeweils projektgebundener Arbeitsverhältnisse .....	133
(i)	Erforderlichkeit eines die Befristung rechtfertigenden sachlichen Grundes .....	134
(ii)	Projektbeendigung als sachlicher Grund .....	135
E.	Teleheimarbeiter als arbeitnehmerähnliche Personen .....	137
I.	In Heimarbeit beschäftigte Teleheimarbeiter .....	137
1.	Teleheimarbeiter als Heimarbeiter .....	137
a)	Identität von Auftraggeber und Letztverbraucher bei Büroheimarbeit .....	139
b)	Selbstgewählte Arbeitsstätte .....	140
c)	Bedeutung der Anmeldung eines Gewerbes .....	141
2.	Teleheimarbeiter als Hausgewerbetreibende .....	143
a)	Begriffsmerkmale in §2 Abs. 2 HAG .....	143

b) Verkehrsanschauung als ein dem Wortlaut des §2 Abs. 2 HAG über- geordneter Gesichtspunkt .....	144
3. Abgrenzung der in Heimarbeit beschäftigten Teleheimarbeiter von solchen, die vom Heimarbeitsgesetz nicht erfaßt sind .....	146
a) Überblick über den Meinungsstand .....	146
b) Kritik .....	148
aa) Tätigkeit am Absatzmarkt (Müllner) .....	148
bb) Auftraggeber als Absatzmarkt (Wedde) .....	149
cc) Unternehmerische Chancen und potentieller Marktzugang (Kappus) .....	149
dd) Kaufmännisches Risiko (Küfner-Schmitt) .....	150
c) Eigener Lösungsvorschlag .....	150
aa) Wirtschaftliche Abhängigkeit .....	151
(1) Begriffsinhalt .....	151
(2) Das Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit zu den Begriffsmerkmalen in §2 Abs. 1 und 2 HAG .....	153
bb) Soziale Schutzbedürftigkeit .....	155
(1) Begriffsinhalt .....	155
(2) Das Verhältnis sozialer Schutzbedürftigkeit zu den Begriffs- merkmalen in §2 Abs. 1 und 2 HAG .....	156
Zusammenfassung .....	158
4. Beispiele .....	158
a) Autarke Texterfassung – Siemens AG .....	158
b) Fotosatzerstellung in der Druckindustrie .....	158
II. Gleichgestellte Teleheimarbeiter .....	159
III. Sonstige arbeitnehmerähnliche Teleheimarbeiter .....	160
1. Wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von §12a TVG .....	160
2. Soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne von §12a TVG .....	162
F. Teleheimarbeiter als freie Unternehmer .....	163
I. Meinungsstand .....	163
II. Kritik .....	164
III. Eigene Lösung .....	165
4. Teil	
<b>Ergebnisse</b>	
	167
<b>Literaturverzeichnis</b>	
	169



## 1. Teil

# Einleitung

Mit der Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken geht eine Veränderung auch der Arbeitswelt einher. Unter Zuhilfenahme neuer Medien ist es nunmehr möglich, Bürotätigkeiten zu dezentralisieren. So können heute beispielsweise Sekretärinnen anstatt an einem betrieblichen auch an einem häuslichen Arbeitsplatz ihre Tätigkeit ausüben. War bislang der umständliche Austausch von Akten und Schriftstücken ein Hinderungsgrund dafür, daß Bürotätigkeit außerbetrieblich erledigt wurde, so fallen mit dem Übergang zum „papierlosen Büro“, bei dem der Aktenschrank durch einen Computer ersetzt wird, und der kommunikationstechnischen Verbindung vom häuslichen Terminal zur betrieblichen EDV-Anlage solche Hemmnisse fort. Distanzarbeit unterschiedlicher Ausprägung verdrängt betriebliche Arbeit.

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Teleheimarbeit. Sie ist eine besondere Form informationstechnisch gestützter Distanzarbeit. Es handelt sich um die Arbeit zu Hause im Gegensatz zu dezentraler Arbeitsleistung in Nachbarschaftszentralen, Satellitenbüros oder Computels. In Nachbarschaftszentralen teilen sich Mitarbeiter verschiedener Unternehmen wohnnahe Büroräume samt Ausstattung<sup>1</sup>. Satellitenbüros sind Zweigstellen eines Unternehmens<sup>2</sup>. Ein Computel ist ein Dienstleistungszentrum, das die informations- und kommunikationstechnische Ausstattung kurzfristig mietweise zur Verfügung stellt<sup>3</sup>.

In der Literatur werden statt Teleheimarbeit<sup>4</sup> auch die Bezeichnungen Telearbeit<sup>5</sup>, Computerheimarbeit<sup>6</sup>, elektronische Heimarbeit<sup>7</sup>, informations-

<sup>1</sup> Herrmann Gewerkschaftsreport 1984 Heft 8, 12 (13); Lange/Kubicek/Reese/Reese, S. 246 ff, berichten über eine gegenwärtig in Schweden existierende Nachbarschaftszentrale, das Nykvarnprojekt; Kern/Wawrzinek Office Management 1984, 436 (438), berichten über ein Nachbarschaftsbüro, das im Rahmen des Modellversuchs in Baden-Württemberg „Schaffung dezentraler Arbeitsplätze unter Einsatz von Teletex“ realisiert worden ist.

<sup>2</sup> Kern ONLINE' 85, 1 N-13; Herrmann Gewerkschaftsreport 1984 Heft 8, 12 (13); als ein Beispiel für ein gegenwärtig existierendes Satellitenbüro nennen Heilmann/de Vitorelli Office Management 1984, 442 (443), das INTEGRATA-Programmierzentrum in Tübingen.

<sup>3</sup> Kubicek/Rolf S. 28.

<sup>4</sup> So auch Kern ONLINE' 85, 1 N-15.

<sup>5</sup> Kappus, Rechtsfragen S. 5; Müllner, Privatisierung S. 15; Kufner-Schmitt S. 12; Wedde S. 19; Kilian, Forschungsbericht S. 2 f.

<sup>6</sup> So Kappus NJW 1984, 2384 ff.

<sup>7</sup> Bahl-Benker Die Mitbestimmung 1983, 572; Unterhinnighofen Die Mitbestimmung 1983, 577.

technisch gestützte Heimarbeit<sup>8</sup> und auch (elektronische)<sup>9</sup> Fernarbeit<sup>10</sup> gewählt. Wie immer letztlich der Tatbestand bezeichnet werden mag, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung<sup>11</sup>. Die Wahl des Begriffes Teleheimarbeit soll hier die Arbeit zu Hause von der Tätigkeit in Nachbarschaftszentralen und Satellitenbüros unterscheiden. Daß die Voraussetzungen einer Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vorlägen, soll damit nicht ausgedrückt werden.

Wichtiger gegenüber dem lediglich terminologischen Streit erscheint es, eine Klärung darüber herbeizuführen, ob eine kommunikationstechnische Verbindung des Arbeitsplatzes zum Standort des Auftraggebers notwendige Voraussetzung dafür ist, um von einem Teleheimarbeitsplatz zu sprechen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, wie der Untersuchungsgegenstand der zur Teleheimarbeit erschienenen Schriften jeweils bestimmt wird. Der überwiegende Teil der Literatur<sup>12</sup> geht davon aus, daß Teleheimarbeit eine kommunikationstechnische Verbindung des häuslichen Arbeitsplatzes mit dem Standort des Auftraggebers voraussetzt. So kann man beispielsweise lesen: „Telearbeit ist eine auf programmgesteuerte Arbeitsmittel gestützte Tätigkeit an einem Arbeitsplatz, der vom Arbeits- bzw. Auftraggeber räumlich getrennt, aber mit ihm durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden ist.“<sup>13</sup> Demgegenüber schließt Wedde<sup>14</sup> auch solche Telearbeitsplätze in seine Betrachtung ein, die keine kommunikationstechnische Verbindung zum Betrieb aufweisen, sondern die sogenannte off-line-Bildschirmarbeitsplätze sind<sup>15</sup>.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen eine kommunikationstechnische Verknüpfung zwischen dem häuslichen Arbeitsplatz und dem Standort des Auftraggebers besteht. Vielmehr ist von einem Teleheimarbeitsplatz bereits dann die Rede, wenn der heimische Arbeitsplatz lediglich informations-, nicht jedoch auch kommunikationstechnisch gestützt, also z.B. mit einem Personalcomputer ohne Verbindung zur betrieblichen Zentrale ausgestattet ist, der allein bereits die Dezentralisierung der Tätigkeit erlaubt. Diese Begriffsbildung ermöglicht es, den praktisch bedeutsamen Bereich elektronischer Distanzarbeit in der Druckindustrie einzubeziehen<sup>16</sup> und

<sup>8</sup> Ballerstedt, Forschungsbericht S. 37.

<sup>9</sup> Beck WSI Mitteilungen 1985, 550ff; Wahnner/Steinbrück AiB 1984, 104ff.

<sup>10</sup> Weichsel/Schröder/Beck, Entwurf für ein Fernarbeitsgesetz, S. 16.

<sup>11</sup> Vgl. zur Kontroverse um die Bezeichnung: Kilian, Forschungsbericht S. 2; Wedde S. 20; Kufner-Schmitt S. 12; Heilmann Blick durch die Wirtschaft (FAZ) vom 20.5.1983, Herrmann Gewerkschaftsreport 1984 Heft 8, S. 12.

<sup>12</sup> Z.B. Ballerstedt Forschungsbericht S. 37; Müllner, Privatisierung S. 15; Kilian, Forschungsbericht S. 4; Simon/Kuhne BB 1987, 201 (201).

<sup>13</sup> Simon/Kuhne BB 1987, 201 (201); Kilian, Forschungsbericht S. 4; Kilian/Borsum/Hoffmeister NZA 1987, 401 (403); Weichsel/Schröder/Beck, Entwurf für ein Fernarbeitsgesetz § 1, S. 16.

<sup>14</sup> Wedde S. 20; unklar Kufner-Schmitt S.12.

<sup>15</sup> Zu den Begriffen on-line-Betrieb bzw. off-line-Betrieb siehe 2. Teil: A.IV.

<sup>16</sup> Siehe dazu 2. Teil: B.II.2., 3. Teil: D.II.5.a) und 3. Teil: E.I.4.b).

außerdem, Stellung zur Bedeutung der unterschiedlichen technischen Gestaltung bei on- oder off-line-Betrieb für die rechtliche Einordnung des Teleheimarbeitsverhältnisses nehmen zu können<sup>17</sup>.

Ein so verstandenes Teleheimarbeitsverhältnis soll in dieser Arbeit auf seine möglichen Rechtsformen hin untersucht werden. Der an einem heimischen Arbeitsplatz beschäftigte Teleheimarbeiter befindet sich räumlich außerhalb eines betrieblichen Ordnungsgefüges. Schon dieses äußere Erscheinungsbild seines Teleheimarbeitsplatzes steht damit in Widerspruch zu dem typischen Erscheinungsbild eines Arbeitsplatzes für einen Arbeitnehmer. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob Teleheimarbeit überhaupt auf der Basis von Arbeitsverhältnissen ausgeübt werden kann und welche sonstigen Rechtsformen in Betracht zu ziehen sind. Ausschließlich diesem Fragenkomplex soll in der vorliegenden Schrift nachgegangen werden.

Gleichwohl bedürfen auch die betriebsverfassungsrechtlichen Implikationen einer zunehmenden Verbreitung von Teleheimarbeit eingehender Betrachtung<sup>18</sup>. Denn die Regelungen des Betriebsverfassungsrechtes sind untrennbar mit den heute noch typischen Produktionsbedingungen in einem Betrieb verbunden. So dürfte unter anderem die Mitbestimmung bei Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung nach den §§90, 91 BetrVG bei Teleheimarbeit aus den Fugen geraten. Der Katalog zwingender Mitbestimmungsstatbestände in §87 Abs. 1 BetrVG könnte teilweise bedeutungslos werden. Dennoch werden hier betriebsverfassungsrechtliche und tarifrechtliche Fragen zur Teleheimarbeit nur insoweit einbezogen, als ihnen Bedeutung für die Rechtsformen der Teleheimarbeit zukommt.

Zuweilen wird die Ansicht vertreten, Teleheimarbeit führe zu sozial ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen. Das Heimarbeitsrecht sei keine sozialpolitisch vertretbare Alternative zum Arbeitsrecht<sup>19</sup>. Um den sozialen Zündstoff, der in der rechtlichen Einordnung eines Teleheimarbeitsverhältnisses liegt, sachlich beurteilen zu können, wird dem Problem der Rechtsformen der Teleheimarbeit eine vergleichende Analyse der Rechtsstellung von Teleheimarbeitern in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Rechtsform (Arbeits-, Heimarbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis) vorangestellt (3. Teil: B.). Eine Beschreibung der technischen Grundlagen und der gegenwärtigen Erscheinungsformen der Teleheimarbeit sowie der rechtspolitischen Kontroverse um diese neue Form der Arbeitsleistung sollen dem Leser den Einstieg erleichtern und ihm eine anschauliche Vorstellung von der Materie vermitteln<sup>20</sup> (2. Teil).

---

<sup>17</sup> Siehe dazu unten 3. Teil: D.II.3.c).

<sup>18</sup> Vgl. dazu Wedde S. 99ff; ders. ArbuR 1987 325 (330); Kufner-Schmitt S. 98ff.

<sup>19</sup> Weichsel/Schröder/Beck, Begründung für den Entwurf eines Fernarbeitsgesetzes, S. 46; Bahl-Benker ONLINE<sup>85</sup>, 8 N-4.

<sup>20</sup> Der Veranschaulichung dienen auch sogenannte „Szenarien“, mit denen Futurologen zukünftige Lebensbedingungen beispielhaft beschreiben. Ein Szenario zur Teleheimarbeit findet man etwa bei Schütt Die Mitbestimmung 1983, 36ff.